

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Aschheim für die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), erlässt die Gemeinde Aschheim folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Aschheim für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 19. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die jährliche Steuer beträgt für jeden Hund 60 €.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Kampfhunde nach § 5 beträgt die Steuer das 15fache des Betrags nach Abs. 1 und somit 900 €.“

c) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „um die Hälfte“ durch „auf Antrag um 12 €“ ersetzt.


§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gemeinde Aschheim

Aschheim, 13.12.2010


.....
Helmut J. Englmann

1. Bürgermeister

